# Departement Gesundheit und Soziales

Kantonsärztlicher Dienst

# Kantonales Impfprogramm gegen Humane Papillomaviren (HPV)

# Konzept

11. August 2008

#### Inhalt

- 1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen
  - 1.1 Impfung gegen Humane Papillomaviren
  - 1.2 Pflichtleistung nach Krankenversicherungsgesetz
  - 1.3 Nationale vertragliche Rahmenbedingungen und HPV-Impfpauschale
- 2. Organisation
  - 2.1. Durchführung der Impfungen
  - 2.2. Impfstofflogistik und Finanzflüsse
- 3. Regelungen des Kantons mit den Partnerorganisationen
- 4. Datenerhebung
- 5. Information und Kommunikation

### 1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

#### 1.1 Impfung gegen Humane Papillomaviren

Humane Papillomaviren (HPV) sind gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) die häufigsten Erreger sexuell übertragener Infektionen. In der Schweiz sind 70% der sexuell aktiven Personen infiziert, das höchste Infektionsrisiko liegt dabei zwischen 18 und 28 Jahren. Bestimmte Typen von HPV verursachen Genitalwarzen, andere hingegen können zu Vorstufen von Krebs oder zu Gebärmutterhalskrebs führen.

Seit dem Jahr 2007 ist in der Schweiz ein Impfstoff gegen HPV zugelassen. Der Nutzen der HPV-Impfung ist am grössten, wenn sie vor Aufnahme der sexuellen Aktivität erfolgt. Durch die Verhinderung von HPV-Infektionen kommt es zu einer Reduktion von Erkrankungen an Krebsvorstufen und Gebärmutterhalskrebs.

Im Juni 2007 haben das BAG und die Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) die Impfung der 11- bis 14- jährigen Mädchen sowie, während 5 Jahren (bis 31. Dezember 2012), der jungen Frauen von 15 bis 19 Jahren empfohlen.

Die vollständige Impfung umfasst 3 Impfdosen innert 6 Monaten. Die Impfung ist freiwillig.

#### 1.2 Pflichtleistung nach Krankenversicherungsgesetz

Gemäss Beschluss des Eidg. Departementes des Innern (EDI) vom 21. November 2007 werden ab Januar 2008 die Kosten der entsprechend dieser Impfempfehlung durchgeführten HPV-Impfungen von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen, sofern die Impfungen im Rahmen von *kantonalen Programmen* erfolgen (Krankenpflege-Leistungsverordnung, Änderung vom 21. November 2007, Art. 12a, Bst. I: http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/832.112.31.de.pdf).

Die kantonalen Impfprogramme sollen dabei folgende Minimalanforderungen erfüllen:

- a) Die Information der Zielgruppen und deren Eltern / gesetzliche Vertretung über die Verfügbarkeit der Impfung und die Empfehlungen des BAG und der EKIF ist sichergestellt.
- b) Der Einkauf des Impfstoffes erfolgt zentral.
- c) Die Vollständigkeit der Impfungen (Impfschema gemäss Empfehlungen des BAG und der EKIF) wird angestrebt.
- d) Die Leistungen und Pflichten der Programmträger, der impfenden Ärztinnen und Ärzte und der Krankenversicherer sind definiert.
- e) Datenerhebung, Abrechnung, Informations- und Finanzflüsse sind geregelt.

Es wird keine Franchise erhoben.

#### 1.3 Nationale vertragliche Rahmenbedingungen und HPV-Impfpauschale

Zur Regelung einer einheitlichen Vertragslösung betreffend Impfstoffpreis und Impfleistung in den Kantonen hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) mit dem Krankenkassen-Dachverband santésuisse und mit dem Impfstoffhersteller Sanofi Pasteur MSD AG (SPMSD) Verhandlungen geführt und am 10. April folgende zwei Verträge unterzeichnet:

1. Tarifvertrag betreffend HPV-Impfung zwischen GDK und santésuisse

In diesem Vertrag wurde eine Impfpauschale von CHF 159.00 festgelegt, welche bis zum 30. Juni 2009 gilt. (Sie muss für die Periode ab 01. Juli 2009 neu verhandelt werden.)

Diese Pauschale wird den Kantonen von den Krankenversicherern entsprechend der Anzahl der im Rahmen des kantonalen Programmes erfolgten Impfungen erstattet.

Die Rechnungsstellung der Kantone zur Rückvergütung der Impfpauschalen erfolgt dabei an santésuisse.

Die Impfpauschale setzt sich aus dem Preis für den Impfstoff und dem Impfakt zusammen:

Preis für eine Impfstoffdosis	CHF 140.00
Mehrwertssteuer 2.4%	3.35
Impfakt	15.65
Total Impfpauschale	159.00

Dieser Tarifvertrag wurde am 18. Juni 2008 vom Bundesrat genehmigt.

# 2. Vertrag betreffend Impfstoff gegen HPV (HPV-Impfstoff Gardasil®) zwischen GDK und Sanofi Pasteur MSD AG (Rahmenvertrag)

Dieser Vertrag enthält die Rahmenbedingungen zum zentralen Einkauf des Impfstoffes. Die detaillierten Lieferkonditionen regeln die Kantone in zusätzlichen Lieferverträgen mit Sanofi Pasteur MSD AG (SPMSD).

Die Kantone können diesen beiden Verträgen (Tarif- und Rahmenvertrag) beitreten. Der Beitritt ist erforderlich, damit der Impfstoff zu den in den Verträgen festgehaltenen Konditionen im Kanton eingesetzt werden kann.

## 2. Organisation

Das HPV-Impfprogramm für den Kanton Aargau wurde vom Kantonsärztlichen Dienst zusammen mit Vertretern des Impfdienstes der Lungenliga Aargau und der Ärzteschaft entwickelt und wurde am 2. Juli 2008 vom Regierungsrat gutgeheissen.

Das vorliegende Konzept beschreibt das Programm. Es fokussiert vor allem auf die Startphase, welche die ersten 2 Jahre nach Programmbeginn umfasst. Im weiteren Verlauf sind je nach Bedarf Anpassungen möglich.

Der Start des Programmes ist für den Beginn des Schuljahres 2008/2009 vorgesehen.

Bei der Anzahl von Mädchen und jungen Frauen im Kanton Aargau wird bei der Altersklasse 11 bis 14 Jahre von 14'000 ausgegangen und bei 15 bis 19 Jahre von 18'000 (Statistisches Amt, Aargauer Zahlen 2007). Die Durchimpfungsrate wird auf 50% geschätzt.

Im Rahmen des kantonalen HPV-Impfprogrammes können nur Mädchen und junge Frauen mit Wohnsitz im Kanton Aargau geimpft werden.

#### 2.1. Durchführung der Impfungen

#### 2 Achsen bei den impfenden Partnern

Bei der Organisation der HPV-Impfungen werden bestehende Strukturen im Kanton berücksichtigt. So sollen die Impfungen hauptsächlich durch den Impfdienst der Lungenliga Aargau (Achse 1) erfolgen. Dieser führt bereits seit Jahren im Auftrag des Departementes Gesundheit und Soziales verschiedene Impfungen in den Schulen durch. Ergänzend dazu soll auch die Ärzteschaft HPV-Impfungen vornehmen können (Achse 2).

Damit steht insbesondere während der Startphase des Programmes denjenigen jungen Frauen ein Impfangebot zur Verfügung, welche nicht durch die Schulbesuche des Impfdienstes erreicht werden, wie z.B. Berufschülerinnen.

### • Achse 1: Impfdienst der Lungenliga Aargau

(in Zusammenarbeit mit der Schulärzteschaft)

Durchführung von Impfungen in den Schulen in den Oberstufenklassen (6. bis 9. Klasse).

Zudem kann der Impfdienst je nach Kapazität zusätzlich individuelle Impftermine an seinem Standort in Aarau für Mädchen und junge Frauen von 11 bis 19 Jahren anbieten.

#### Achse 2: Ärzteschaft

(frei praktizierende Ärztinnen und Ärzte und Spitalärzteschaft)

Durchführung von Impfungen in den Altersklassen von 11 bis 19 Jahren, insbesondere jedoch in den Altersklassen von 15 bis 19 Jahren (in Ergänzung zu den Impfungen durch den Impfdienst in den Oberstufenklassen).

#### 2 Phasen

Gemäss der Impfempfehlung und der Krankenpflege-Leistungsverordnung können im Zeitraum bis Ende 2012 nebst den Mädchen von 11 bis 14 Jahren auch junge Frauen von 15 bis 19 geimpft werden. Das hat zur Folge, dass in einer ersten Phase von wenigen Jahren die Impfung einer grossen Anzahl von Mädchen und jungen Frauen ermöglicht werden muss. In der anschliessenden Folgephase wird das Impfangebot im Rahmen des kantonalen Programmes hauptsächlich nur noch die in die Oberstufe nachrückenden Jahrgänge betreffen.

# • Startphase: 1. und 2 Jahr nach Programmbeginn (voraussichtlich 2008 bis 2010)

In dieser Phase soll innert den ersten 2 Jahren nach Programmbeginn allen Oberstufen-Mädchen in allen Bezirken in den Schulen die Impfung durch den Impfdienst angeboten werden. Zudem bietet der Impfdienst je nach Kapazität individuelle Impftermine für 11- bis 19-Jährige an.

Ergänzend dazu besteht, insbesondere für die 15- bis 19-Jährigen, die Möglichkeit von Impfungen bei der Ärzteschaft.

# • Folgephase: Ab 3. Jahr nach Programmbeginn (voraussichtlich ab 2010)

Ab dem 3. Jahr nach Programmbeginn werden die Impfungen der in die Oberstufe nachrückenden Jahrgänge anlässlich der bereits seit Jahren im Zweijahresturnus durchgeführten Schulbesuchen des Impfdienstes durchgeführt. Zudem erfolgen auch in dieser Phase ergänzend zum Impfdienst Impfungen durch die Ärzteschaft.

Der Impfdienst strebt an, die drei HPV-Impfungen mit anderen Impfungen zu koordinieren, welche zum gleichen Zeitpunkt wie die HPV-Impfung fällig sind. Dies betrifft insbesondere die Hepatitis-B-Impfung. Diese Koordination kann aber aus organisatorischen Gründen nicht schon bereits ab Programmbeginn gewährleistet werden, sondern ist im Verlauf des Programmes vorgesehen.

#### 2.2 Impfstofflogistik und Finanzflüsse

Aufgrund der in der Krankenpflege-Leistungsverordnung festgehaltenen Minimalanforderungen an ein kantonales HPV-Impfprogramm und aufgrund der im Tarif- und Rahmenvertrag festgehaltenen Vereinbarungen kommt dem Kanton die Aufgabe des zentralen Einkäufers zu. Der Impfstoffhersteller wird zwar den Impfstoff dezentral an die impfenden Partner liefern, so auch an die einzelnen Ärztinnen und Ärzte. Die Rechnungsstellung erfolgt jedoch nur an einzige Stelle, nämlich an den Kanton. Zudem werden gemäss Tarifvertrag die Rechnungen an santésuisse über die erfolgten Impfungen im Kanton ebenfalls nicht durch die einzelnen impfenden Partner gestellt, sondern durch den Kanton.

Die finanzielle Abwicklung ist voraussichtlich saldoneutral.

#### Achse 1: Impfdienst der Lungenliga Aargau

#### **Impfstoff**

Bestellung des Impfstoffes durch den Impfdienst. Die Bestellung wird vom Kantonsärztlichen Dienst visiert und an SPMSD weitergeleitet.

Lieferung des Impfstoffes an den Impfdienst.

Rechnungsstellung an den Kanton und Bezahlung der Impfstoff-Lieferung durch den Kanton.

#### Abrechnung mit santésuisse

Der Kanton stellt santésuisse quartalsweise Rechnung über die aufgrund der Angaben des Impfdienstes erfolgten Impfungen.

Santésuisse rechnet mit den Krankenversicherern ab und diese vergüten dem Kanton die entsprechenden Impfpauschalen.

#### Abrechnung mit dem Impfdienst

Der Kanton entschädigt den Impfdienst für dessen Aufwendungen aufgrund einer detaillierten Abrechnung.

#### Achse 2: Ärzteschaft

#### **Impfstoff**

Bestellung des Impfstoffes durch die Ärztin oder den Arzt (Mindestmenge von 9 Dosen). Die Bestellung wird vom Kantonsärztlichen Dienst visiert und an SPMSD weitergeleitet.

Lieferung des Impfstoffes an die Ärztin oder den Arzt.

Rechnungsstellung an den Kanton und Bezahlung der Impfstoff-Lieferung durch den Kanton.

Anschliessend stellt der Kanton diese Kosten der Ärztin oder dem Arzt in Rechnung.

#### Abrechnung mit santésuisse

Der Kanton stellt santésuisse quartalsweise Rechnung über die aufgrund der Angaben der Ärztin oder des Arztes erfolgten Impfungen.

Santésuisse rechnet mit den Krankenversicherern ab und diese vergüten dem Kanton die entsprechenden Impfpauschalen.

#### Abrechnung mit der Ärzteschaft

Der Kanton erstattet der Ärztin oder dem Arzt die Impfpauschalen aufgrund deren Angaben über die erfolgten Impfungen unter der Voraussetzung, dass sie ihrerseits die bestellte Impfstoff-Menge dem Kanton bezahlt haben.

### 3. Regelungen des Kantons mit den Partnerorganisationen

Im Rahmen des kantonalen HPV-Impfprogrammes sind folgende Regelungen des Kantons mit den beteiligten Partnern vorgesehen:

#### Santésuisse

Beitritt des Kantons, vertreten durch das Departement Gesundheit und Soziales, zum Vertrag zwischen GDK und santésuisse (Tarifvertrag).

#### Sanofi Pasteur MSD AG

Beitritt des Kantons, vertreten durch das Departement Gesundheit und Soziales, zum Vertrag zwischen GDK und SPMSD (Rahmenvertrag) sowie Unterzeichnung eines Liefervertrages zwischen dem Kanton, vertreten durch das Departement Gesundheit und Soziales, und SPMSD.

#### • Impfdienst der Lungenliga Aargau

Vertrag zwischen dem Departement Gesundheit und Soziales und der Lungenliga Aargau.

#### • Aargauischer Ärzteverband und Ärzteschaft

Die Rahmenbedingungen für die Ärzteschaft zur Durchführung von HPV-Impfungen und die vom Kantonsärztlichen Dienst erstellten Formulare für die Impfstoffbestellung und für die Abrechnung werden durch den Aargauischen Ärzteverband zur Verfügung gestellt. Bei der Bestellung von HPV-Impfstoff mit dem offiziellen Formular erklärt die Ärztin oder der Arzt das Einverständnis zu den Rahmenbedingungen. Diese Einverständniserklärung kommt einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und den einzelnen am Programm teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten gleich.

# 4. Datenerhebung

Die Daten zur Impfung werden gemäss den in der Krankenpflege-Leistungsverordnung und im Tarifvertrag erwähnten Anforderungen erhoben und vertraulich behandelt.

Die HPV-Durchimpfungsrate soll im Rahmen der schweizerischen Impfstudie bestimmt werden. Diese ermittelt bereits heute auch im Kanton Aargau periodisch bei Kindern und Jugendlichen die Durchimpfungsraten bei den empfohlenen Impfungen.

#### 5. Information und Kommunikation

Zum Regierungsratsbeschluss über das kantonale HPV-Impfprogramm ist am 21. August 2008 eine Medienkonferenz vorgesehen. Diese soll insbesondere die Bevölkerung, die Mädchen und jungen Frauen und deren Eltern, über die Impfung und das Impfprogramm und -angebot im Kanton Aargau informieren.

Die Information der Ärzteschaft wird der Kantonsärztliche Dienst mit dem Aargauischen Ärzteverband durchführen.

Hinsichtlich Informationsmaterial wird ein Flyer des BAG eingesetzt, welcher auf die konkrete Organisation des Impfprogrammes im Kanton Aargau angepasst ist.